

Besondere Ausstellungsbedingungen der Fachausstellungen Heckmann GmbH, Unternehmensgruppe Deutsche Messe AG zur CARAVAN Bremen 2020

1. Allgemein

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzend gelten die Ziffern 1 bis 21 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (FAMA), soweit sie diesen Besonderen Ausstellungsbedingungen nicht widersprechen. Weiter sind Bestandteil des Vertrages die Hausordnung sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen (techn. Unterlagen: Technische Richtlinien und Service-Leistungen), die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen..

2. Standbestätigung, Standfläche

2.1 Standbestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Fachausstellungen Heckmann GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht (s. Ziffer 6 der FAMA-Bedingungen).

Nichtberücksichtigung von Besonderheiten / Wünschen begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.

2.2 Standfläche

Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen. Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Standflächenbegrenzungen müssen insbesondere aus Sicherheitsgründen unbedingt eingehalten werden. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über die ihm zugewiesene Fläche hinaus Gang- oder sonstige Flächen belegt, ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuhalten bzw. deren Lieferung zu unterbrechen. Fachausstellungen Heckmann ist ebenfalls berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe der regulären Standmiete (siehe Anmeldeformular A2.1) pro angefangenen m² außerhalb der eigenen Standfläche zu fordern. Dies gilt unbeschadet des Rechts vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller der Pflicht zur Einhaltung der Standgrenzen trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt.

3. Leistungsumfang

3.1 Standfläche ohne Standbau

3.1.1 Standfläche

Standfläche in der standbestätigten Größe

3.1.2 Leistungen des Marketingbeitrages

Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis mit Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, eMail, Internetadresse, Hallen- und Standbezeichnung; Verlinkung auf die Internet-Adresse des Ausstellers; umfangreiche Suchfunktionen des Online- Ausstellerverzeichnisses; Nutzung der zur Verfügung gestellten vergünstigten Eintrittstickets für Besucher (Gutscheine).

4. Beteiligungspreise und Zahlungsstermine

Sämtliche nachfolgend genannten Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus Grundpreis (4.1) plus Zuschläge zum Grundpreis (4.2).

4.1 Grundpreis

Standfläche 10 – 30 m²	EUR 78,00 / m ² netto
Standfläche 31 – 100 m²	EUR 53,50 / m ² netto
Standfläche 101 – 200 m²	EUR 39,00 / m ² netto
Standfläche 201 – 500 m²	EUR 31,50 / m ² netto
Standfläche 501 – 750 m²	EUR 25,00 / m ² netto
Standfläche ab 751 m²	EUR 24,00 / m ² netto

4.2 Zuschläge zum Grundpreis

4.2.1 Marketingbeitrag

Marketingbeitrag Hauptaussteller (pauschal) EUR 100,00 netto
(Leistungsumfang Marketingbeitrag siehe Ziffer 3.1.2)

Der obligatorische Marketingbeitrag wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.

4.2.2 Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA - Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

4.3 Mitausstellergebühr

Die Mitausstellergebühr beträgt pro Mitaussteller EUR 120,00 (netto). Diese Gebühr wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.

5. Zahlungsstermine und -bedingungen

Die in Ziff. 4 genannten Beteiligungspreise sind abweichend von Ziffer 8 Seite 1 der FAMA-Bedingungen bis zum 6. Oktober 2020 zu zahlen, soweit in der Rechnung kein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich ergänzend aus den FAMA-Bedingungen Ziffer 8 Seite 2 ff.

Ergänzend gilt: Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungssterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für den Pflichteintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in EURO auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten.

Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller haften der Fachausstellungen Heckmann GmbH gegenüber für die sich aus diesem Mietvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Auf Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises und / oder der Kosten für Service-Leistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zu dem auf dem Formular benannten Einsendetermin bei Fachausstellungen Heckmann GmbH vorliegt.

Soweit der Aussteller den elektronischen Rechnungsversand gewählt hat, werden an ihn gerichtete Rechnungen per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Rechnung ist zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim

Internetprovider) des Ausstellers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmäßig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der Fachausstellungen Heckmann GmbH stets empfangen werden können.

6. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von Fachausstellungen Heckmann GmbH ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis zu entrichten. Gelingt Fachausstellungen Heckmann GmbH eine Neuvermietung der Standfläche, so steht ihr gegen den Erstmietler ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten oder zu stellenden Beteiligungspreises zu. Falls der Aussteller nachweist, dass der der Fachausstellungen Heckmann GmbH tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass Fachausstellungen Heckmann GmbH weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des dem umgesetzten Unternehmens vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen oder Fachausstellungen Heckmann GmbH infolge des Rücktritts eine Neuverplanung der zurückgegebenen und angrenzenden Standflächen vornehmen muss.

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist befugt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Besonderen Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Werden die Tatsachen, auf die Fachausstellungen Heckmann GmbH den Rücktritt oder die Kündigung stützt, ihr vor dem unter Ziffer 5 der Zahlungskonditionen genannten Fälligkeitstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der Netto- Grundmiete nebst Zuschlägen.

7. Haftungsausschluss

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebotes der Veranstaltung den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige daran im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann.

Im Übrigen haftet die Fachausstellungen Heckmann GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Fachausstellungen Heckmann GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Fachausstellungen Heckmann GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß §823 BGB. Ein Anspruch auf Minderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder die Fachausstellungen Heckmann GmbH trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Fachausstellungen Heckmann GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH kann keine Gewähr für eine störungsfreie Funktion externer Daten- und Versorgungsnetze übernehmen.

8. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

9. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will. „Schleppen“ ist grundsätzlich verboten.

10. Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist Fachausstellungen Heckmann GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

11. Erledigung von Verkäufen auf Veranstaltungen

Alle auf dem Veranstaltungsgelände getätigten Verkäufe haben unter Beachtung der allgemeinen Gesetze und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Insbesondere dürfen Liefertermine nur zugesagt werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Im Falle einer unvermeidbaren Lieferverzögerung aus wichtigem Grund ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen: Reklamationen und Beschwerden von Besuchern sind in angemessener Frist vom Aussteller korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Ausstellungs- / Messeleitung einzuschalten.

12. Aufbau

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den in den techn. Unterlagen (Technische Richtlinien und Service-Leistungen) festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen.

Es gelten die in den Service-Leistungen festgehaltenen Aufbauzeiten. Am Eröffnungstag ist die Zufahrt mit PKW und LKW in das Ausstellungsgelände nicht mehr möglich. Standtrennwände, im Rohbau ungründiert, Höhe 2,50 m, werden nur auf Anforderung kostenlos leihweise überlassen (siehe Anmeldeformular A2.1 / Bestellformular Standbauangaben / Standbegrenzungswände, gilt nicht für Ausstellungsbereiche mit Komplett-Standbau).

Der Aussteller ist für die Standausstattung verantwortlich. Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet. Standbegrenzungen (Standtrennwände) in einer Höhe von mind. 2,50 m, vollflächiger Bodenbelag (Teppich) und eine Inhaberbezeichnung (Firmenname und Anschrift) sind obligatorisch.

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind, können im Interesse des Gesamtbildes anderweitig vergeben werden, jedoch haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Aufträge für bestimmte Dienstleistungen können nur an die zugelassenen Firmen übertragen werden (Wasser-, Elt- und Telefonanschlüsse). Auftragsformulare gehen den Ausstellern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

13. Abbau

Unmittelbar nach Veranstaltungsende beginnt der allgemeine Abbau. Die genauen Abbautermine sind in den Service-Leistungen aufgeführt. Ausstellungsgüter sowie Standaufbauten können nur in diesem Zeitraum auf den Ständen verbleiben.

14. Gesetzliche Bestimmungen, Forderungen des Ordnungsamtes (14.1 bis 14.6), des Gewerbeaufsichtsamtes (14.7 und 14.8) und Hinweise (14.9 und 14.10)

14.1

Inhaberbezeichnung: Alle Stände müssen mit wahrheitsgemäßen und aussagekräftigen Inhaberbezeichnungen versehen sein.

14.2

Preisauszeichnung: Alle angebotenen Waren müssen mit dem geforderten Endpreis ausgezeichnet sein. Die Angabe „Messerabatt“ ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Muster, nach denen Bestellungen angenommen werden, sind ebenfalls mit dem Preis für das Muster auszuzeichnen. Ausstellungsgegenstände, die in einer Vorführung präsentiert werden, sind ebenfalls auszeichnungspflichtig. Die Preisauszeichnung ist gut sichtbar vorzunehmen. Versteckte Auszeichnungen werden als „nicht ausgezeichnet“ betrachtet.

14.3

Erlaubnisse: Für den Ausschank von alkoholischen Getränken sind die notwendigen Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Genehmigungen sind vor Beginn der Ausstellung beim zuständigen Ordnungsamt (Gaststättenstelle) zu beantragen. Bei Ständen, in denen Lebensmittel zum Verzehr zubereitet, verarbeitet und abgegeben werden, müssen Spüleinrichtungen vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Wasseranschlüsse erforderlich.

14.4

Kostproben: Für die Abgabe von Kostproben (Getränke, Käsehäppchen usw.) zum Selbstkostenpreis (reiner Warenwert), ist keine besondere Erlaubnis erforderlich. Es muss sich jedoch um Proben (kleine Mengen) von Lebensmitteln und Getränken handeln, die auf der Ausstellung zum Kauf angeboten werden

14.5

Mehrweggeschirr: Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und Einwegschankgefäßen untersagt. Bitte beachten Sie die speziellen Hinweise in den Technischen Unterlagen.

14.6

Gesundheitszeugnisse: Für entsprechende Tätigkeiten notwendige Gesundheitszeugnisse müssen während der Ausstellung vorhanden und den Behörden ggf. vorzeigbar sein.

14.7

Gesetz über technische Arbeitsmittel; hier CE-Kennzeichnung: Ausstellungsgegenstände, die unter das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) fallen (z.B. Maschinen, Werkzeuge, Haushalts- und Hobbygeräte, Leuchten und Spielzeuge) dürfen nur ausgestellt und verkauft werden, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, so dass Schäden für die Gesundheit der Benutzer und Dritte oder andere bedeutende Rechtsgüter bei ordnungsgemäßer Verwendung nicht zu befürchten sind. Technische Arbeitsmittel, für die keine besonderen Anforderungen in den Rechtsverordnungen bestehen, müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Alle Geräte sind entsprechend den Verordnungen zum GSG mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Die Konformitätserklärungen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der EU und ggf. auch die vorhandenen Prüfzertifikate anerkannter Prüfstellen sowie die Betriebsanleitungen müssen in deutscher Sprache auf dem Stand zur Einsicht bereitgehalten werden. Ausstellungsstücke, die nicht den europäischen Vorschriften entsprechen, müssen ein sichtbares Schild mit folgendem Text erhalten: „Dieses Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und kann erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften hergestellt worden ist.“ Bei Vorführungen sind erforderliche Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Erzeugnisse, die nur für den Export in Nicht-EU-Länder vorgesehen sind, dürfen nur ausgestellt werden, wenn auf diese Tatsache durch ein Hinweisschild deutlich hingewiesen wird. In die EU dürfen nur Geräte eingeführt werden, die den europäischen Normen entsprechen und das CE-Zeichen tragen.

14.8

Unfallverhütung: Beim Auf- und Abbau der Stände, beim Betrieb von elektrischen Geräten aller Art sowie bei der Vorführung von Ausstellungsstücken sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-Vorschriften einzuhalten.

14.9

Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein angewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

14.10

Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei denen Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis +4°C und bei Milcherzeugnissen bis +5°C zu gewährleisten sind.

15. Ausstelleransprüche, Schriftform, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Fachausstellungen Heckmann GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgebend. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Fachausstellungen Heckmann GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

16. Betriebspflicht

Es besteht Betriebspflicht, d.h., die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist Fachausstellungen Heckmann berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch EUR 1.000,00 zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

17. Verbrennungsmotoren

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer, von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein. Das Öffnen des Tankeinfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden. Die Fahrzeugbatterie(n) ist (sind) abzuklemmen, die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereit zu halten. Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fach-gerecht zu entsorgen. In besonderen Fällen und nur in Absprache mit der Messe Bremen können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden. Je Stand ist mind. ein Pulverlöschers mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller. In den Foyers der Hallen 1 bis 7 ist es nicht gestattet, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auszustellen.

18. Vorbehalte**18.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung****18.1.1**

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

18.1.2

Fachausstellungen Heckmann GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 18.1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Fachausstellungen Heckmann GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

18.1.3

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 18.1.1 und 18.1.2 in ihrer Funktion als Veranstalterin nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen

18.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 18.1**18.2.1**

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von Fachausstellungen Heckmann GmbH aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Fachausstellungen Heckmann GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Fachausstellungen Heckmann GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) zu entrichten.

18.2.3
Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

18.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

Hinweise zum Datenschutz bei Anmeldung zu einer Veranstaltung von Fachausstellungen Heckmann GmbH (FH)

Im Folgenden erfahren Sie, welche Ihrer Daten wir wann speichern und aus welchem Grund. Dies betrifft die Verarbeitung von Daten durch Fachausstellungen Heckmann GmbH bei Anmeldung zu einer Veranstaltung von Fachausstellungen Heckmann GmbH. Zudem informieren wir Sie über Ihre Rechte und geben Ihnen weitere gesetzlich geforderte Informationen.

I. Wer ist verantwortlich und wie kann ich den Datenschutzbeauftragten erreichen?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist

Fachausstellungen Heckmann GmbH Hannover/Bremen
Messegelände
30521 Hannover
Fon +49-(0)511 / 89-30400
E-Mail: info@fh.messe.de

Für Fragen zum Datenschutz bei Fachausstellungen Heckmann GmbH steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter datenschutz@messe.de bzw. unter der genannten Anschrift gerne zu Verfügung.

II. Ihre Rechte als Betroffener

Jeder und jede Betroffene hat folgende Rechte:

- ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- ein Recht auf Berichtigung von unrichtigen Daten (Art. 16 DSGVO)
- ein Recht auf Löschung bzw. ein Recht auf „Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sie können einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung – einschließlich ein mit der Direktwerbung zusammenhängendes Profiling – jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Darüber hinaus steht Ihnen auch ein allgemeines Widerspruchsrecht zu (vgl. Art. 21 Abs. 1 DSGVO). In diesem Fall ist der Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung zu begründen.

Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Für die Ausübung von den Betroffenenrechten wenden Sie sich an datenschutz@messe.de .

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde gegen die von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen.

III. Zum Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung, den Verwendungszwecken und Weitergabe von Daten bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung von Fachausstellungen Heckmann GmbH

1. Bei der Buchung von Veranstaltungsbeteiligungen

Die im Rahmen der Buchung von Veranstaltungsbeteiligungen erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet Fachausstellungen Heckmann GmbH zur Vertragsdurchführung einschließlich einer Abrechnung sowie zur Kundenverwaltung.

Fachausstellungen Heckmann GmbH gibt die Stammdaten (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse) an weitere nationale Unternehmen des Konzerns Deutsche Messe AG mit Sitz in Hannover weiter, damit die Stammdaten innerhalb der Unternehmensgruppe einheitlich geführt und genutzt werden können. Dies umfasst auch eine Weitergabe von Aktualisierungen dieser Daten, von der wir oder eine andere Konzerngesellschaft Kenntnis erhalten. Diese Aktualisierungen werden ebenfalls den anderen Konzerngesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Dies dient der Vereinfachung unserer Prozesse und befreit Sie davon, bei einem Kontakt mit einem anderen Konzernunternehmen erneut die Stammdaten anzugeben. Eine Übersicht zu den konzernangehörigen Unternehmen finden Sie unter www.messe.de.

Die Daten aus der Buchung von Veranstaltungsbeteiligungen werden zudem für eine ggf. erforderliche Abwicklung von Gewährleistungsfällen oder sonstigen Reklamationen verwendet. Zudem können diese Daten auch den externen Wirtschaftsprüfern bzw. Finanzämtern für deren Prüfzwecke weitergegeben werden. Die Daten werden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten nach §§ 146 ff. Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Die beim Anlegen des Kundenkontos angegebenen Pflichtangaben (Name und Anschrift, Unternehmen, Ansprechpartner, Messe und Messestand) werden im erforderlichen Umfang an Unternehmen weitergegeben, die Ihnen als beauftragte Dienstleister von Fachausstellungen Heckmann GmbH entsprechende Zusatzservices für die von Ihnen gebuchte Veranstaltungsbeteiligung anbieten.

Jede Veranstaltung muss bei den Ordnungsbehörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung festgesetzt werden. Hierzu muss den Ordnungsbehörden vom Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung ein vorläufiges Ausstellerverzeichnis vorgelegt werden. Damit können auch personenbezogene Angaben, die sich aus der Firmierung ergeben (Einzelunternehmen) übermittelt werden.

Rechtsgrundlagen:

- für das Anlegen und Bereitstellen von Nutzerkonten; Art. 6 [1]b DSGVO
- für Zwecke der Vertragsdurchführung einschließlich Reklamationsbearbeitung / Gewährleistung; Art. 6 [1]b DSGVO
- für die Übermittlung von Daten an Unternehmen innerhalb des Konzerns Deutsche Messe AG; Art. 6 [1]f DSGVO
- für die Weitergabe von Daten zur Bereitstellung von Services durch Servicepartner im Auftrag von Fachausstellungen Heckmann GmbH : Art. 6 [1]b bzw. Art. 6 [1]f DSGVO

- für die Aufbewahrung von Daten nach AO/ HGB sowie etwaige Prüfungen durch das Finanzamt / Wirtschaftsprüfer: Art. 6 [1]c DSGVO
- für die Übermittlung von Daten nach GewO: Art. 6 [1]c DSGVO

2. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Werbezwecke durch Fachausstellungen Heckmann

Fachausstellungen Heckmann GmbH sowie entsprechend beauftragte Dienstleister (z.B. Lettershops) verwenden Name und Anschrift für weitere Maßnahmen zur Kundenbindung und Kundenreaktivierung. Hierzu zählt die Zusendung weiterer Informationen über interessante Produkte und Dienstleistungen per Post. So will Fachausstellungen Heckmann GmbH ihre Kunden auf weitere interessante Angebote aufmerksam machen und eine langfristige Kundenbindung erreichen.

Weiterhin verarbeitet Fachausstellungen Heckmann GmbH die im Rahmen der Anmeldung zu einer Veranstaltung erhobenen Pflichtangaben als auch die freiwillig angeführten Daten (siehe oben Punkt 1), um Ihnen Ihr Messeerlebnis als Aussteller individuell zu gestalten, stetig zu verbessern und Ihnen so künftig auch ein an Ihren Interessen orientiertes Angebot zu unterbreiten. So nutzen wir die erhobenen Daten, um Sie optimal bei Ihrer Geschäftsentwicklung zu unterstützen und über interessante Optionen hinsichtlich einer Teilnahme als Aussteller hinzuweisen. Diese Daten verarbeiten wir unternehmensintern unter einem Pseudonym, um hier ihren berechtigten Interessen am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu entsprechen. Durch diese Datenverarbeitung können wir Ihnen personalisierte Angebote unterbreiten (Webseite, E-Mail oder im Rahmen der postalischen Werbung).

Name und Anschrift sowie die entsprechenden Daten aus der Inanspruchnahme von Angeboten / Services werden nicht mehr für werbliche Zwecke – einschließlich ein mit der Direktwerbung zusammenhängendes Profiling - verwendet, sofern Sie die von Fachausstellungen Heckmann GmbH angebotenen Angebote/ Services über einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nicht mehr in Anspruch genommen haben. Nach Ablauf der 5 Jahre werden wir für weitere zwei Jahre zum Zwecke der postalischen Werbung noch Name, Anschrift sowie Unternehmen, ihren Status (Aussteller) sowie die zuletzt besuchte Messe verarbeiten.

Die E-Mail-Adresse wird grundsätzlich nur mit gesonderter Einwilligung für werbliche Zwecke verwendet. Soweit der Anschlussinhaber seinen Firmensitz in Deutschland hat, wird auch die Telefonnummer grundsätzlich nur mit gesonderter Einwilligung für werbliche Zwecke verwendet. Die Telefonnummer von Anschlussinhabern außerhalb Deutschlands wird je ja Rechtslage des betreffenden Landes verwendet, sofern diese einer werblichen Nutzung nicht widersprochen haben.

Es bestehen folgende Ausnahmen: Sofern Fachausstellungen Heckmann GmbH im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten / Services Ihre E-Mail-Adresse erhält, verwenden wir die E-Mail-Adresse zur Bewerbung eigener, ähnlicher Produkte. Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit widersprechen, worauf Sie bei Datenerhebung als auch bei jeder werblichen Ansprache hingewiesen werden. Darüber hinaus verwendet Fachausstellungen Heckmann GmbH die Telefonnummer insbesondere von Anschlussinhabern in Deutschland im gewerblichen Bereich für werbliche Zwecke, sofern die Voraussetzungen für eine mutmaßliche Einwilligung, etwa im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, gegeben sind.

Rechtsgrundlagen:

- für die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken einschließlich ein mit der Werbung zusammenhängendes Profiling und Übermittlung: Art. 6 [1]f DSGVO
- Telefonwerbung: Art. 6 [1]a DSGVO sowie § 7 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 UWG
- E-Mail-Werbung: Art. 6 [1]a DSGVO sowie § 7 Abs. 3 UWG

3. Übermittlung von personenbezogenen Daten für Werbezwecke an Medien-Kooperationspartner von Fachausstellungen Heckmann GmbH

Sofern Fachausstellungen Heckmann GmbH zur Veranstaltung eine Medienkooperation mit einem Medienunternehmen (z.B. Zeitungsverlag) geschlossen hat, um die Veranstaltung auch im Wege von Sonderveröffentlichungen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, übermittelt Fachausstellungen Heckmann GmbH die bei der Anmeldung des Ausstellers angegebenen personenbezogenen Daten (Firmierung, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Ansprechpartner Messeleitung mit Telefon- und Faxnummer) an das Medienunternehmen. Im Interesse der Aussteller streben wir die Einbindung von Medienunternehmen und deren redaktioneller Berichterstattung im Rahmen von Sonderveröffentlichungen in die Veranstaltungswerbung an. Dabei möchten wir den Medienunternehmen ermöglichen, zielgerichtet Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, um Sie auf die Möglichkeit von Anzeigenschaltungen in diesen Veröffentlichungen zu informieren und Sie dadurch in Ihrer Geschäftsentwicklung zu unterrichten.

Rechtsgrundlage:

- Übermittlung von Daten an Medienpartner der Veranstaltung: Art. 6 [1]f DSGVO

4. Abonnement eines E-Mail-Newsletters

Werbliche Informationen per E-Mail senden wir Ihnen nach Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung zu. Unabhängig hiervon kann eine Verarbeitung der E-Mail-Adresse zu Werbezwecken – wie unter Ziff. 5 dargelegt – erfolgen.

Rechtsgrundlage:

- E-Mail-Werbung: Art. 6 [1]a DSGVO

Hannover, August 2018

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefuhrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

1. General

The following provisions shall govern the legal relationship between the organiser of an exhibition and the respective exhibitor. They can be supplemented by „Special Terms and Conditions for Exhibitions“ and the “House Rules” valid for the respective exhibition. Any agreements deviating from the “General and Special Terms and Conditions for Exhibitions” shall require the written form to become legally effective.

With his application, the applicant acknowledges these “General Terms and Conditions of the FAMA, Fachverband Messen und Ausstellungen e. V.”, the “Special Terms and Conditions for Exhibitions” applying to the particular exhibition, and the “House Rules” as binding upon himself and all persons employed by him at the exhibition. Any General Terms and Conditions of the exhibitor that are conflicting with the above-mentioned conditions shall not become part of the contract, even if they are not expressly contradicted.

The organiser’s remuneration shall comprise all main and subsidiary services rendered by the organiser for the exhibitor for the purpose of holding the event and shall discharge these. The remuneration for the main services can be gathered from the application and the „Special Terms and Conditions for Exhibitions“. The exhibitor shall be informed in advance, if so requested, of the costs of supply systems to be installed at his request and of other subsidiary services, e. g. gas, water, electric power supplies. The exhibitor’s AUMA (German association for fairs and exhibitions) contribution shall be calculated net per rented square metre and shown separately on the invoice.

2. Application

The application for participation in the event shall be made using the validly signed application form. In case application is made using an on-line form, this form shall also be valid without signature by sending it to the organiser.

No conditions or reservations imposed by the exhibitor on the application form, for instance regarding the exact position of the exhibition stand or the exclusiveness within a product group, shall be permitted and these shall be considered irrelevant for the conclusion of the contract. They shall only develop legal effectiveness if they are confirmed in writing by the organiser before or at the time of contract conclusion.

The application shall constitute an offer of the exhibitor to which the exhibitor shall remain bound up to 8 days after the deadline specified in the „Special Terms and Conditions for Exhibitions“, but at the most up to 6 weeks prior to the opening date of the exhibition, unless admission has been granted in the meantime. If an application is received later or after the closing date for applications, the exhibitor shall be bound for a fortnight.

3. Admission / contract conclusion

The contract between the organiser and the exhibitor (contract of participation) shall be concluded with receipt of the confirmation of admission or the invoice at the exhibitor’s either per letter, fax or per electronic transmission. The right to admit exhibitors and individual exhibits is incumbent solely on the organiser if necessary with the assistance of an exhibition advisory board or the exhibition committee. The organiser shall be entitled to limit the number of registered exhibits and to alter the amount of registered floor space if conceptually necessary. A change to the floor space may in particular be made to reach the specified minimum dimensions of the stand and apart from that shall have to give due consideration to the exhibitor’s interests. The organiser may exclude individual exhibitors from the exhibition for legitimate reasons, such as lack of space. The organiser may restrict exhibition admission to particular exhibitor, supplier or visitor groups should this be required to serve the purpose of the exhibition. The exclusion of competing exhibitors may not be requested or confirmed.

Ordinary termination of the contract of participation shall be excluded; the right to extraordinary termination shall remain unaffected by this. The organiser shall in particular be entitled to termination of the contract of participation without notice for cause if the conditions for admission of the exhibitor subsequently cease to exist or are no longer met, as well as if despite two reminders, the exhibitor is in default of payment. In case of an extraordinary termination for which the exhibitor is responsible, he shall be obliged to pay a fee amounting to 25 % of the remuneration to cover any costs already incurred.

A release from the contract at the exhibitor’s request is possible (see paragraph 5). However, the organiser shall not be obligated to grant the request.

If any justified objections or complaints in respect of the goods offered or the exhibitor’s work approach arise, the organiser shall in the general interest be entitled and authorised to immediately take appropriate rectifying action. In such a case, the organiser can cancel existing contracts for subsequent exhibitions, because essential requirements on which these contracts are based are no longer given.

It is not permissible to exhibit second-hand goods or goods that have not been registered or approved.

4. Changes — Force majeure

Unforeseen events rendering the planned realisation of the exhibition impossible and for which the organiser is not responsible entitle the latter to

- a) Cancel the exhibition prior to its opening. If cancellation takes place more than 6 weeks but not more than 3 months prior to the opening date, 25% of the remuneration will be charged to cover costs. If cancellation takes place in the last 6 weeks prior to the opening date, the contribution towards expenses shall be raised to 50%. Furthermore, any expenses incurred at the exhibitor’s request shall be paid as well. If the exhibition must be closed on account of force majeure or by an official order, the agreed remuneration and all the costs to be borne by the exhibitor are to be paid in full.

- b) Postpone the date of the exhibition. Exhibitors who can prove that the exhibition will then coincide with another exhibition for which the exhibitors already have a firm booking may be released from the contract in accordance with paragraph 5.
- c) Shorten the duration of the exhibition. Exhibitors are not entitled to be released from the contract. Nor will any reduction of the remuneration be allowed.

In all cases, the organiser shall make decisions of such serious nature in cooperation with the appointed committees or exhibition advisory boards and shall give notice as early as possible. Claims for damages shall be barred for both parties in all cases.

5. Release from the contract

Should the organiser exceptionally permit a release from the contract after binding registration or admission, 25% of the remuneration shall be charged as reimbursement of costs as well as any expenses incurred out of existing orders upon the request of the exhibitor. In this case, the exhibitor is expressly granted the right to prove that no or lesser damage has been caused to the organiser.

Application for release from the contract must be made in writing. It shall be deemed to be legally binding only if the organiser also gives his consent in writing. The organiser may make such release dependent on whether the allocated floor space can subsequently be put to other uses. Re-allocation of the floor space to another exhibitor then corresponds to a release from the contract for the original exhibitor, but the latter shall have to pay the difference between the effective remuneration and the remuneration actually achieved, plus any fees payable pursuant to paragraph 1.

If the floor space cannot be put to other uses, the organiser shall in the interest of the overall appearance of the event be entitled to move another exhibitor to the unoccupied stand or to fill the stand in some other manner. In this case, the released exhibitor shall not be entitled to claim any reduction in remuneration. Any costs incurred for decoration or for filling the unoccupied stand shall be borne by the released exhibitor.

6. Stand assignment

Stands shall be assigned by the organiser on the basis of aspects arising from the concept and theme of the exhibition. The date of receipt of the application shall be irrelevant. Special requests shall be taken into consideration where possible, but there is no legal obligation to do so. The exhibitor shall be notified in writing of the location of the stand. As a rule, notification hereof is given in connection with the admission

confirmation and hall and stand number. Complaints must be made in writing within 8 days of receipt of notification of the stand assignment. The exhibitor shall be obliged to accept a minimal reduction in assigned floor space, where this is required for technical reasons. The reduction may be a maximum of 10 cm in width and length respectively and does not entitle to a reduction of the remuneration. This does not apply for prefabricated stands or system stands that have been expressly registered as such. A stand may only be relocated for compelling reasons. The organiser shall be obliged to offer the respective exhibitor an as far as possible equivalent stand/floor space. In this case, the exhibitor shall be entitled to cancel the contract without mutual indemnification within two days after notification. The withdrawal shall be made in writing. The above provision does not apply to stands that are moved a few metres in the same hall. The organiser reserves the right to alter the location of entrances, exits, emergency exits and passages. The organiser shall be obliged to immediately notify exhibitors in writing of any alterations referring to the location, size or type of stand.

7. Assignment of the stand to a third party, sale on behalf of third parties, co-exhibitors

The exhibitor shall not be entitled to leave the stand assigned to him to third parties in whole or in part free or in return for payment or to swap it with another exhibitor without the organiser’s written approval. The exhibitor shall act in his own name vis-à-vis visitors and shall not be entitled to accept orders on behalf of other companies.

Admission of a co-exhibitor shall only be permitted if this has been approved by the organiser in writing. The co-exhibitors shall have to designate a joint representative in their application. Any notices and explanations of the organiser to the designated representative shall be deemed to have been given to and received by all co-exhibitors. In case of the admission of co-exhibitors, all co-exhibitors shall be jointly and severally liable for the organiser’s remuneration.

When orders from visitors are accepted, the order confirmation must contain the full contact details of the suppliers and of the exhibitor.

8. Terms of payment

50% of the remuneration to be paid to the organiser shall be paid within 30 days of invoice date, the remainder by 6 weeks prior to the opening date, unless otherwise agreed in writing or otherwise specified in the “Special Terms and Conditions for Exhibitions“. Invoices issued later than 6 weeks prior to the opening date shall be due immediately in full. After the due date, the organiser shall be entitled to charge default interest. This interest shall be based on the legal provisions of § 288 BGB (German Civil Code) and currently amounts to nine percentage points above the basic interest rate per year. The organiser reserves the right to provide evidence of higher damages caused by default. Following futile reminders, the organiser may at his own discretion and subsequent to corresponding notice dispose otherwise of stands that are not

paid in full. In this case, he may refuse the exhibitor the use of the stand and the issue of exhibitor passes.

The organiser holds a lessor lien in the exhibits brought to the exhibition for all unfulfilled obligations and resulting expenses. The organiser shall not be liable for accidental damage or loss of the pawned goods and has the right to sell such goods in the open market upon written notification thereof. It is assumed that the exhibitor is the sole proprietor of the goods brought to the exhibition.

9. Design and outfitting of the stands

For the entire duration of the exhibition, the name and address of the exhibitor shall be displayed at the stand in an easily recognizable form. The exhibitor shall be responsible for outfitting his stand within the scope of any instructions on the part of the organiser with regard to a standardised form of construction. The guidelines issued by the organiser must be heeded to ensure a good overall appearance. If the exhibitor sets up his own stand, he may be requested to submit to the organiser true-to-size drawings for approval prior to commencing work. The use of pre-fabricated and system stands shall be expressly stated in the application. The name of the firms commissioned to execute the design and construction work shall be submitted to the organiser. Stand boundaries may not be exceeded under any circumstances. Exceeding the prescribed installation height requires the express approval of the organiser. The organiser is authorized to request the removal or alteration of exhibition stands, the installation of which has not been approved or does not conform to exhibition requirements. Should the exhibitor fail to comply with this written request within 24 hours, the organiser shall be entitled to remove or alter the stand at the exhibitor's expense. If it is necessary to close the stand for the same reason, the exhibitor shall not be entitled to claim reimbursement of the remuneration.

10. Advertising

Advertising in any form whatsoever, particularly the distribution of printed advertising material and the addressing of visitors are permitted only within the stand. The use of loudspeaker systems, musical performances or film or slide projection and any kind of audio-visual media - even for advertising purposes - requires express approval by the organiser, and notice must be given well in advance. Demonstrations involving machines, acoustic equipment, projection equipment and modems, even for advertising purposes, may be restricted or prohibited even after permission has been granted if such demonstrations are considered a disruption of the general order of the exhibition. If the organiser operates a loudspeaker system, he reserves the right to make announcements.

11. Construction

The exhibitor shall be obliged to complete construction of the stand within the deadlines specified in the "Special Terms and Conditions for exhibitions". If construction has not been commenced at noon the day before the opening of the exhibition, the organiser has the right to dispose of the stand at his own discretion. The exhibitor shall be liable to the organiser for the agreed remuneration and in addition for any other expenses incurred. Under no circumstances shall the exhibitor be entitled to claims for damages. Complaints concerning the location, size or type of stand must be made in writing to the organiser before stand construction commences and no later than one day after the specified date of construction commencement. All materials used for construction must be flame resistant.

12. Stand operation

The exhibitor shall be obliged to outfit his stand with the registered exhibits for the duration of the exhibition, and, unless the stand has been expressly rented purely for representation purposes, the stand must be kept staffed by trained personnel at all times. The exhibitor shall be responsible for cleaning his stand and shall perform this work daily after the exhibition is closed. The organiser shall be responsible for cleaning the other parts of the premises, other parts of the halls and passages. The exhibitor shall be required to avoid and separate waste according to recyclable materials. Additional costs for sewage and refuse disposal shall be charged according to the "polluter-pays-principle".

All exhibitors shall be required to show due consideration vis-à-vis the organiser and the visitors during the course of the exhibition and during construction and dismantling of the former. The organiser shall be entitled to stipulate exact regulations in the "Special Terms and Conditions for exhibitions" and the "House Rules" to ensure mutual consideration is shown and to take adequate action to the point of extraordinary termination of the contract of participation, if - after prior written warning - an exhibitor persistently keeps on contravening against the instruction to show due consideration.

13. Dismantling

No stand may be vacated, in whole or part, prior to the closing of the exhibition. Exhibitors violating this provision shall be charged with a fine of 50% of the net remuneration. Further damage claims shall remain unaffected by this.

Exhibits may not be removed after termination of the exhibition if the exhibition management has asserted its lessor lien. The removal of exhibits despite notification shall be considered a violation of the lessor lien.

The exhibitor shall be liable for any damage to the floor, walls and materials made available to the exhibitor. The exhibition floor space used by the exhibitor shall be left in its original condition not later than the deadline specified to completely vacate this area. Any mounted materials, foundations, excavated areas and resulting damage are to be completely removed and/or repaired.

Otherwise the organiser shall be entitled to have this work carried out at the expense of the exhibitor.

Exhibition stands that are not dismantled by the specified deadline or exhibits left behind shall be removed at the expense of the exhibitor and shall be stored at the exhibition forwarding agent with no liability for loss or damage.

14. Utilities

General illumination shall be provided at the organiser's expense. If the exhibitor desires any connections, this shall be stated in the application. Installation and consumption shall be at the exhibitor's expense. In the case of ring cables, costs shall be shared on a pro rata basis.

All installation work up to the stand outlet may only be performed by firms approved by the organiser. These firms shall be commissioned to perform such work through the organiser's procurement and with his approval, and they shall present their statements for installation and consumption directly to the exhibitors in compliance with the price guidelines issued by the organiser.

Terminals and equipment that do not comply with the relevant regulations - in particular VDE regulations and regulations of the local public utilities - or the consumption of which is higher than reported, may be removed from the exhibition premises by the organiser at the exhibitor's expense or put out of order. The exhibitor shall be liable for any damage caused by the use of unregistered connections, or by installations that have not been executed by the installation firms approved by the organiser. The organiser shall not be liable for interruptions or fluctuations that may occur in the power, water, gas and air pressure supplies.

15. Security

The grounds and the halls shall be generally guarded by the organiser without liability for losses or damage. The exhibitor himself shall be responsible for supervising and guarding his stand, also during construction and dismantling periods. Special guards may be employed only with the organiser's consent.

16. Liability

The organiser, his employees and assistants shall not be liable for any damage resulting from slightly negligent violations of duty. This shall not apply to damage resulting from injury of life, body or health or violation of guarantees and shall also not apply to claims according to the Product Liability Act. In addition, the liability for the violation of duties, the performance of which facilitates the due performance of the contract in the first place and on the observance of which the exhibitor may regularly rely on (cardinal duty), shall remain unaffected. In the cases covered by this paragraph, the organiser shall be liable in accordance with the statutory provisions.

In case of violation of a cardinal duty, the organiser's liability shall be limited to the typically foreseeable damage with the exclusion of any liability for consequential damage.

17. Insurance

Exhibitors are strongly advised to insure their exhibits accordingly and to acquire liability insurance at their own expense.

18. Photographs, drawings, films

Professional photographs, drawings and films on the exhibition grounds may only be made by authorised companies or individuals.

19. Domiciliary rights

The organiser exercises the sole domiciliary rights on the exhibition premises for the duration of the event and can decree "House Rules". Exhibitors and their employees may enter the premises and the halls only one hour prior to the opening of the exhibition. They have to leave the exhibition halls and premises at the latest one hour after closing time. It is prohibited to remain on the premises overnight.

20. Statute of limitations

Exhibitors' claims against the organiser shall become time-barred within a period of one year, starting with the end of the month during which the last day of the exhibition was held.

Any claims of the exhibitors against the organiser shall have to be asserted in writing within a cut-off period of six months, starting with the end of the month during which the last day of the exhibition was held.

The regulations of the above two paragraphs shall not apply if the organiser, his employees or assistants can be charged with wilful intent or grossly negligent behaviour, or if the organiser's liability is based on the statutory provisions in accordance with paragraph 16.

21. Place of Performance and Court of Jurisdiction

The place of performance and the court of jurisdiction are at the domicile of the organiser, even in cases where claims are asserted by way of summons, unless otherwise provided in the "Special Terms and Conditions for Exhibitions".

Reprints of this publication or any parts thereof are not permitted.

As at June 2015